Teilnahme von Gast- bzw. Neuschützen am Klein- bzw. Großkaliber Schießbetrieb

(1) Die Teilnahme von Gast- bzw. Neuschützen am Schießbetrieb ist grundsätzlich willkommen und erfolgt unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Schützen oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson. Der Aufsichtsperson ist es während dieser Aufsicht untersagt selbst aktiv am Training teilzunehmen und muss einen Nachweis über einen abgelegten Lehrgang „Schieß- und Standaufsichten“ vorlegen. Vor dem ersten Schießen von KK bzw. GK muss ein gültiger Personalausweis des Gast- bzw. Neuschützen im Original vorgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme ist die vorherige Einweisung in die Sicherheitsregeln sowie der Nachweis über das Verständnis und die Akzeptanz dieser Regeln. Dieser Nachweis ist sowohl vom Gast-/Neuschützen als auch von der unterweisenden Person durch Unterschrift zu bestätigen.

Ablauf:

1. Schnupperschießen Luftpistole bzw. -gewehr (min. 2x) (inkl. Nachweis Schießbuch)
2. Mitgliedsantrag – Abstimmung durch Vorstandschaft nach Erfüllen Punkt 1-4
3. Schießen Kleinkaliber min. 6x innerhalb von 3 Monaten (inkl. Nachweis Schießbuch)
4. Schießen Großkaliber min. 6x innerhalb von 3 Monaten (inkl. Nachweis Schießbuch)

(3) Die Schießaufsicht unterzeichnet nach dem Training das Schießbuch (Name Druckbuchstabe plus Unterschrift & Stempel). Zusätzliche Eintragung in Schießnachweis im jeweiligen Schießstand. Schießbücher können über den Verein bezogen werden.

(4) Neuschützen dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs „Schieß- und Standaufsichten“ eigenständig und ohne gesonderte Aufsicht am Schießbetrieb teilnehmen.

(5) Pro Schießtraining sind die Kosten für Munition plus 5,00€ Standgebühr (KK, GK) in bar zu entrichten und über die Munitions- bzw. Wirte Kasse im Schützenhaus zu verrechnen.

(6) Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Gast-/Neuschützen bei Vorliegen triftiger Gründe vom Schießbetrieb auszuschließen.
Triftige Gründe können insbesondere sein: sicherheitswidriges Verhalten, wiederholte Verstöße gegen die Schießstandordnung, mangelnde Einsicht in Sicherheitsmaßnahmen oder unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder Aufsichtspersonen.

(7) Ein temporärer oder dauerhafter Ausschluss vom Schießbetrieb erfolgt nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

_____

Winfried Merk, OSM

(Stand Sept. 2025)